

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

7 K 1196/21

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

◀ Mdt. z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bremen		
30. SEP. 2022		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet <i>me</i>

des Herrn

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Deutscher Gewerkschaftsbund Rechtsschutz GmbH, Büro Bremen,
Bahnhofsplatz 22 - 28, 28195 Bremen, - 00975-21/gw/ma -

g e g e n

die

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 7. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ..., Richterin am Verwaltungsgericht ... und Richterin ... sowie die ehrenamtlichen Richter Herr ... und Frau ... ohne mündliche Verhandlung am 20. September 2022 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der P. vom 7. August 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der P. vom 12. Mai 2021 verpflichtet, dem Kläger zu bestätigen, dass sich der mit

Unfallanzeige vom 17. März 2020 angezeigte Vorfall vom 10. März 2020 in Ausübung des Dienstes ereignet hat.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Bestätigung der Beklagten, dass sich der streitgegenständliche Vorfall in Ausübung seines Dienstes ereignet hat.

Der 1995 geborene Kläger ist im Polizeidienst der Beklagten tätig und verbeamtet. Am 10. März 2020 um 20.47 Uhr wurde der Kläger gemeinsam mit einem Kollegen zu einem Verkehrsunfall gerufen, wo er sodann zusammen mit dem Kollegen eine verunglückte Person reanimieren musste. Bei dem Reanimierungsversuch verlor die verunfallte Person sehr viel Blut. Das Blut kam dabei sowohl aus dem Mund, als auch aus dem Hinterkopf der Person. Die verunfallte Person verstarb noch während der Reanimationsversuche.

Mit ausgefülltem Formblatt vom 17. März 2020 zeigte der Kläger das Geschehen vom 10. März 2020 als Unfall bei der Beklagten an. Dabei gab der Kläger unter anderem an, dass er keine Körperschäden als Unfallfolge erlitten habe.

Mit Bescheid vom 7. August 2020 der P. erklärte diese, dass sie den Antrag des Klägers auf Anerkennung des Vorfalls vom 10. März 2020 als Dienstunfall ablehne. Als Begründung führte sie aus, das beschriebene Ereignis lasse keine psychische Störung bei erfahrenen Beamten und Beamtinnen erwarten. Die Vermutung des § 34 Abs. 6 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) würde vorliegend nicht greifen. Die Anforderungen an die tägliche Arbeit der Beamten und Beamtinnen von Polizei und Rettungseinheiten und die damit einhergehende besondere Ausbildung ließen auf eine gewisse Robustheit schließen. Dass aufgrund des beschriebenen Ereignisses im Dienst eine vergleichbare psychische Störung, wie sie in § 34 Abs. 6 BremBeamtVG angenommen sei, bei erfahrenen Beamten und Beamtinnen regelmäßig zu erwarten wäre, sei nicht erkennbar.

Der Kläger legte mit Schreiben vom 9. September 2020 Widerspruch ein, den er damit begründete, dass der Vorfall vom 10. März 2020 geeignet sei, eine psychische Störung zu verursachen. Er zeige infolge des Ereignisses zwar bisher keine Symptome, die für eine

Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) oder eine vergleichbare psychische Erkrankung sprechen könnten. Es sei jedoch nicht auszuschließen, dass sich bei ihm infolge des Ereignisses eine PTBS entwickle. Eine solche Störung würde sich oft erst nach Monaten oder Jahren nach dem Ereignis bemerkbar machen. Gem. § 34 Abs. 6 BremBeamtVG sei zu vermuten, dass er der Gefahr einer psychischen Störung ausgesetzt gewesen sei. Er sei zudem noch recht jung, sodass der Argumentation der Beklagten nicht gefolgt werden könne. Außerdem sei eine solche Situation für jeden Menschen schwer zu ertragen, sodass immer eine individuelle Betrachtung nötig sei.

Die P. wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 12. Mai 2021 unter Wiederholung und Vertiefung der Gründe des Ausgangsbescheides zurück. Es fehle an einem adäquaten Unfallereignis. Die Reanimation einer fremden Person, welche kurz darauf verstirbt, erfülle nicht die Voraussetzung, der Gefahr einer psychischen Störung in besonderer Weise ausgesetzt gewesen zu sein. Der Kläger hätte sich mental auf den Einsatz einstellen können. Die Situation habe den Kläger nicht mit einem katastrophalen Ereignis, das bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde, konfrontiert. Die geforderte Kausalität einer möglicherweise noch folgenden Erkrankung zum Unfallereignis sei nicht gegeben.

Der Kläger hat am 11. Juni 2021 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er seine Gründe des Widerspruchs. Gemäß § 34 Abs. 1 BremBeamtVG sei ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Er nehme an, dass die Voraussetzung des § 34 Abs. 1 BremBeamtVG erfüllt seien. Deshalb greife auch die Vorschrift des § 34 Abs. 6 BremBeamtVG. Dass er bei einem Reanimationsversuch das Ableben der verunfallten Person erlebt habe, erfülle die Anforderungen des § 34 Abs. 6 BremBeamtVG. Es sei für jeden Menschen schwer erträglich, zu sehen wie eine Person versterbe. Die Gefahr sei bei ihm sogar wesentlich höher, da er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit mit seinen Reanimationsversuchen den Eintritt des Todes habe verhindern wollen. Zudem stufe die Beklagte ihn als einen „erfahrenen Beamten“ ein, wobei diese Einstufung aufgrund des Alters schon nicht korrekt sei. Des Weiteren überspanne die Beklagte die Anforderung an Dienstunfälle, auf welche die Vorschrift des § 36 Abs. 6 BremBeamtVG Anwendung finde. Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, dass es keine Anhaltspunkte für eine PTBS gebe, weil er noch nicht fachärztlich untersucht worden sei. Es hätte erst eine fachärztliche Untersuchung geben müssen, um den Vorfall im vollen Umfang beurteilen zu können. Daher sei eine fachärztliche Untersuchung absolut erforderlich, zumal er bis zum heutigen Tage immer noch an den Vorfall vom 10. März 2020 denken müsse. Sollte bei ihm zu einem späteren

Zeitpunkt eine PTBS festgestellt werden, könne der im rechtlichen Sinne erforderliche Kausalzusammenhang unschwer fachärztlich festgestellt werden.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 7. August 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Mai 2021 zu verpflichten, ihm zu bestätigen, dass sich das mit der Unfallmeldung vom 17. März 2020 angezeigte Unfallereignis in Ausübung des Dienstes ereignet hat.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 BremBeamtVG lägen nicht vor. Es fehle an einem Körperschaden verursachenden Ereignis. Die Befürchtung des Klägers, dass eine PTBS eintreten könne, sei unbegründet, weil keine Anhaltspunkte für diese Vermutung vorlägen. Daher gäbe es auch kein Gutachten im Sinne des § 34 Abs. 6 BremBeamtVG, das eine etwaige PTBS auf Grund des Ereignisses vom 10. März 2020 bestätigen könne. Es könne nur festgestellt werden, dass ein belastendes Ereignis stattgefunden habe, das gegebenenfalls abstrakt geeignet wäre, eine PTBS hervorzurufen, aber diesbezüglich lägen keine Erkenntnisse vor. Daher könne das streitgegenständliche Ereignis nicht als Dienstunfall anerkannt werden. Es fehle für § 34 Abs. 1 BremBeamtVG an einem eingetretenen Körperschaden und für § 34 Abs. 6 BremBeamtVG an einer dort genannten Störung. Zudem seien Beamten und Beamtinnen, die häufig mit derartigen Unfallgeschehen zu tun hätten, entsprechend auf solche Einsätze vorbereitet, und deshalb sei eine entsprechende psychische Einstellung bzw. überdurchschnittliche Belastbarkeit grundsätzlich vorauszusetzen. Dass neben dem beschriebenen Unfallgeschehen als solchem die Belastungssituation verstärkende Umstände hinzugetreten wären, sei nicht dokumentiert oder vorgetragen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil ohne mündliche Verhandlung mit Schriftsätzen vom 12. September 2022 und vom 16. September 2022 zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Kammer kann durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten zugestimmt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

II.

Die als Verpflichtungsklage statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Bestätigung der Beklagten, dass sich der mit Unfallanzeige vom 17. März 2020 angezeigte Vorfall vom 10. März 2020 in Ausübung seines Dienstes ereignet hat (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Für die Unfallfürsorge ist das Recht maßgeblich, das im Zeitpunkt des Unfallereignisses gegolten hat, sofern sich nicht eine Neuregelung ausdrücklich Rückwirkung beimisst (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 2 C 51.11, juris Rn. 8 m. w. N.). Die vom Kläger begehrte Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall ist daher nach der in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Juli 2020 maßgeblichen Fassung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) zu beurteilen.

Anspruchsgrundlage für die Anerkennung eines Vorfalls als Dienstunfall ist § 51 Abs. 3 Satz 2 des BremBeamtVG. Danach entscheidet die oberste Dienstbehörde, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Von der Anspruchsgrundlage umfasst ist auch die Bestätigung, dass sich der streitgegenständliche Unfall in Ausübung des Dienstes ereignet hat (dazu unter 1.). Die dafür erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen sind gegeben (dazu unter 2.).

1.

Von § 51 Abs. 3 Satz 2 BremBeamtVG wird auch der Anspruch auf eine Bestätigung der obersten Dienstbehörde, dass sich der nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BremBeamtVG angezeigte Vorfall in Ausübung des Dienstes ereignet hat, umfasst.

Durch § 51 Abs. 1 Satz 1 BremBeamtVG wird den Beamten und Beamtinnen die Pflicht auferlegt, Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach dem BremBeamtVG entstehen können, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der oder dem Dienstvorgesetzten der oder des Verletzten zu melden. Das Gesetz sieht im weiteren Verfahren nach § 51 Abs. 3 Satz 1 BremBeamtVG vor, dass die oder der Dienstvorgesetzte jeden Unfall, der ihr oder ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen hat. Gegenstand der Prüfung sind dabei die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BremBeamtVG und damit die Frage, ob der angezeigte Vorfall als (Dienst-)Unfall zu qualifizieren ist. § 34 Abs. 1

Satz 1 BremBeamtVG bestimmt dabei, dass ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis ist, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Eine sich an der Systematik des § 51 BremBeamtVG orientierende Auslegung ergibt dabei, dass die Meldeverpflichtung nach § 51 Abs. 1 BremBeamtVG schon dann einsetzt, wenn eine Unfallfolge nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BremBeamtVG noch nicht vorliegt, aber mit ihr gerechnet werden muss. Die Kammer schließt sich dabei der Argumentation des Bundesverwaltungsgerichtes zu dem – insoweit wortgleichen – § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) an. Der Absatz 2 der vorgenannten Vorschrift und folglich auch der § 51 Abs. 2 BremBeamtVG sehen vor, dass binnen zehn Jahren der Unfall u.a. dann noch gemeldet werden kann, wenn mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls nicht habe gerechnet werden können. Ein meldepflichtiger „Unfall“ nach § 45 Abs. 1 BeamtVG bzw. nach § 51 Abs. 1 BremBeamtVG ist deshalb nicht nur der - feststehende, ohne Weiteres als solcher zu erkennende - Dienstunfall, der zweifelsfrei Unfallfürsorgeansprüche auslöst, sondern auch ein Unfallereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist und nur möglicherweise - aktuell oder später - einen Körperschaden verursacht und somit Unfallfürsorgeansprüche auslöst (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 2018 – 2 C 18/17, juris Rn. 13 bis 16). Ist nach der Unfallmeldung im Zeitpunkt der Entscheidung über das Vorliegen eines Dienstunfalls (noch) kein Körperschaden eingetreten, liegen aber alle sonstigen Voraussetzungen eines Dienstunfalls vor, ist deshalb nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der vorzitierten Entscheidung zwar eine Anerkennung des Unfallgeschehens als Dienstunfall (noch) nicht möglich, wohl aber eine Bestätigung, dass sich der Unfall in Ausübung des Dienstes ereignet hat (BVerwG a.a.O. Rn. 16; so auch OVG Bremen, Urteil vom 29. August 2017 – 2 LB 36/16, juris Rn. 34).

Dieser Rechtsauffassung schließt sich die erkennende Kammer an. Gegenstand der Entscheidung nach § 51 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG kann folglich nur das sein, was in Ansehung der Pflicht zur sofortigen Untersuchung sowie der zweijährigen Ausschlussfrist von der obersten Dienstbehörde zu prüfen ist bzw. von ihr geprüft werden kann. Dies ist in erster Linie die Frage, ob ein Unfallereignis vorliegt, welches sich in Ausübung des Dienstes ereignet hat. Die Überprüfung, ob und unter welchen Umständen sich ein bestimmtes Unfallgeschehen ereignet hat, wird regelmäßig durch einen zunehmenden Zeitabstand erschwert. Für diese Prüfung wird es häufig auf rein tatsächliche Feststellungen ankommen, die unmittelbar zeitnah am besten zu treffen sind. Festzuhalten ist dabei aber ausdrücklich, dass in diesen Fällen eine zeitnah zum Unfallereignis erstellte Anerkennung keine Bindungswirkung im Hinblick auf den bei der Geltendmachung von

einzelnen Unfallfürsorgeleistungen erforderlichen Nachweis der Kausalität des Unfallereignisses für die konkrete körperliche Beeinträchtigung entfalten kann. Dafür bedarf es jeweils der erneuten Prüfung, ob das Unfallereignis ursächlich für die nunmehr aufgetretene Erkrankung ist (vgl. zum Ganzen Hessischer VGH, Urteil vom 16. März 2011 – 1 A 2808/09, juris Rn. 45 bis 47).

2.

Der streitgegenständliche Vorfall vom 10. März 2020 ist auch als Unfall in Ausübung des Dienstes zu qualifizieren. Es liegen alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BremBeamtVG, außer die des Körperschadens und des Kausalzusammenhangs, vor. Der Vorfall stellt ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis dar, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Entscheidung vom 29. August 2017 (Az.: LB 36/16; juris Rn. 38 bis 42) folgende Grundsätze zur Anerkennung von psychischen Folgen (namentlich Posttraumatische Belastungsstörungen) eines polizeilichen Sondereinsatzes aufgestellt:

„a) Ursache eines jeden Dienstunfalls muss ein in der Außenwelt auftretendes Ereignis sein. Insoweit hat das Merkmal "äußere Einwirkung" den Zweck, äußere Vorgänge von krankhaften Vorgängen im Innern des menschlichen Körpers abzugrenzen. Es soll Unfallereignisse und Körperbeschädigungen ausschließen, die auf eine in körperlicher oder seelischer Hinsicht besondere Veranlagung oder auf willentliches Verhalten des Beamten zurückgehen. Krankhafte Vorgänge im menschlichen Körper des Betroffenen, die ohne eine physikalische Einwirkung auf den Körper durch einen äußeren Umstand oder Vorgang hervorgerufen werden, sind ein auf "äußerer Einwirkung" beruhendes Ereignis. Dies gilt insbesondere auch für psychische Reaktionen auf einen äußeren Vorgang, der einen Körperschaden zur Folge hat (BVerwG, Urteil vom 09.04.1970 – II C 49.68 –, BVerwGE 35, 133-135, Rn. 12 f.; OVG NW, Urteil vom 06.05.1999 – 12 A 2983/96 –, Rn. 48, juris; BayVGH, Beschluss vom 20.06.2016 – 3 ZB 14.1450 –, Rn. 8, juris; Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Stand: Juni 2017, BeamtVG § 31 Rn. 40). Bei Dienstunfällen infolge psychischer Einwirkungen muss das behauptete schädigende Ereignis seiner Art nach geeignet sein, die psychischen Reaktionen hervorzurufen, die als Schädigungsfolge geltend gemacht werden (Kazmaier in: Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Beamtenversorgungsrecht, Jan. 2015, § 31 Rn. 25). Dabei wird dienstlichen Vorkommnissen nur in engen Grenzen der Charakter einer „äußeren Einwirkung“ abgesprochen, so wenn es sich um einen üblichen und sozialadäquaten Vorgang handelt, wie bspw. die Mitteilung einer beabsichtigten Umsetzung (OVG SH, Urteil vom 26.11.1993 – 3 L 99/93 –, Rn. 34, juris; OVG NW, Beschluss vom 10.08.2011 – 1 A 1455/09 –, Rn. 10, juris). Denn in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Psyche des Beamten aufgrund seiner seelischen Veranlagung so leicht ansprechbar war, dass diese persönlichen Umstände gegenüber dem fraglichen Unfallereignis als rechtlich allein wesentliche Ursachen anzusehen sind.

[...]

b) Das Unfallereignis stellt sich auch als „plötzlich“ dar. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann die „Plötzlichkeit“ des Ereignisses nicht mit dem Argument verneint werden, dass von Polizeibeamten eine höhere Leistungsfähigkeit erwartet werden könne und es sich bei der Teilnahme an polizeilichen Sondereinsätzen um regulären Dienst handle. Für eine solche Auslegung des Dienstunfallbegriffs gibt das Gesetz nichts her. Das Merkmal "plötzlich" dient der Abgrenzung eines Einzelgeschehens gegen dauernde Einwirkungen (BVerwG, Beschluss vom 19.01.2006 – 2 B 46/05 –, Rn. 6, juris). Das Unfallgeschehen muss unvermittelt eintreten und sich in einem relativ kurzen Zeitraum ereignen und wirken. Die Abgrenzung eines Ereignisses von einer Dauersituation ist nur aufgrund einer wertenden Betrachtung möglich. Dabei können auch Begebenheiten mit einer Dauer von mehreren Stunden noch ein plötzliches Ereignis sein (Plog/Wiedow, a.a.O., BeamtVG § 31 Rn. 37). In der obergerichtlichen Rechtsprechung werden dabei die Maßstäbe der gesetzlichen Unfallversicherung herangezogen, nach denen als plötzlich noch ein Ereignis angesehen wird, das im Zeitraum längstens einer Arbeitsschicht eingetreten ist (BSG, Urteil vom 28.01.1966 – 2 RU 151/63 –, BSGE 24, 216, SozR Nr. 3 zu § 1739 RVO, Rn. 21). Als Zeiteinheit, die dem Merkmal der Plötzlichkeit noch genügt, wird mithin der Zeitraum einer Dienstschicht angesetzt, in dem die schädigenden Auswirkungen allerdings noch nicht in Erscheinung getreten sein müssen (BayVGh, Beschluss vom 25.10.2012 – 3 ZB 10.2737 –, Rn. 5; vom 12.09.2011 – 3 ZB 09.1477 –, Rn. 2; vom 04.05.2011 – 3 ZB 09.2463 –, Rn. 4, sämtlich juris; Kazmaier in: Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, a.a.O., § 31 Rn. 30).

[...]

c) Während das Merkmal "plötzlich" der Abgrenzung eines Einzelgeschehens gegen dauernde Einwirkungen dient, ist die örtliche und zeitliche Konkretisierung Bezugsrahmen und Voraussetzung für die Zurechnung zum Dienst. Um ein Geschehen dem Dienst zurechnen zu können, muss sich genau bestimmen lassen, wann und wo sich das Ereignis abgespielt hat. Das Geschehen muss sich von anderen Geschehnissen abgrenzen lassen. Ort und Zeitpunkt müssen feststehen. Für die zeitliche Bestimmbarkeit genügt es nicht, dass sich ein über mehrere Tage erstreckender Zeitraum nach Anfangs- und Schlußtag eingrenzen lässt (BVerwG, Beschluss vom 19.01.2006 – 2 B 46/05 –, Rn. 6; Urteil vom 25.02.2010 – 2 C 81/08 –, Rn. 14, juris).“

Diese Ausführungen legt die Kammer ihrer Entscheidung zu Grunde. Gemessen an den vorzitierten, vom Oberverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätzen liegt vorliegend eine Einwirkung auf den Körper des Klägers von außen vor. Das Ereignis am 10. März 2020 ist grundsätzlich geeignet, die vom Kläger geltend gemachten, möglicherweise in Zukunft eintretenden psychischen Erkrankungen auszulösen. Es ist nicht als üblicher oder sozialadäquater Vorgang zu qualifizieren. Bei wertender Betrachtung stellt sich der am 10. März 2020 um 20:47 Uhr ereignete Vorfall als ein plötzliches Ereignis im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BremBeamtVG dar. Die Ereignisse traten unvermittelt ein und dauerten über einen nur kurzen Zeitraum an. Der Vorfall ereignete sich auch konkret nachvollziehbar in Ausübung des Dienstes. Das Ereignis ist hinreichend konturiert, lässt sich von anderen Geschehnissen im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BremBeamtVG abgrenzen und erfüllt somit die Voraussetzungen der örtlichen und zeitlichen Bestimmbarkeit.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, §§ 711, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Beglaubigt:

[Redacted]
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

